

## Auszubildende Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften

In den Ausbildungsordnungen werden unter anderem die Inhalte der Berufsausbildung bestimmt. Das Thema »Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit« muss Auszubildenden in allen Berufen gleichermaßen vermittelt werden; es ist eine von insgesamt vier »Standardberufsbildpositionen«. Diese werden seit 2020 in allen Ausbildungsordnungen nach und nach rechtsverbindlich.



Das Bundesinstitut für Berufsbildung empfiehlt allen Betrieben und beruflichen Schulen, schon jetzt entsprechend auszubilden.

Die Berufsbildposition »Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit« beinhaltet insgesamt sieben Kompetenzen [von a) bis g)], die Auszubildende am Ende ihrer Ausbildung beherrschen sollten. Die Themen sind auch mögliche Inhalte der Abschlussprüfungen. Unter Punkt a) regelt die Berufsbildposition folgende Kompetenz: »Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden«.

### Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln zum Arbeitsschutz

Die Berufsausbildung ist für Auszubildende der erste Schritt in die Arbeitswelt. Dort ist für sie vieles neu, zum Beispiel Gesetze, Verordnungen und Regeln für Sicherheit und Gesundheit, aus denen sich auch für sie Rechte und Pflichten ergeben.

### Arbeitszeit, Pausen, Freistellungen, Ruhezeiten und Urlaub

Die Ausbildungsdauer, die schwieriger zu planende Freizeit und ein kürzerer Urlaub als in der Schulzeit – das alles kann Auszubildende belasten. Mögliche Folgen:

- Konzentrationsstörungen
- Schlafstörungen
- nachlassende Motivation
- sinkende Leistungsfähigkeit
- Bewegungsmangel
- psychische Probleme
- Sucht, Medikamentenmissbrauch
- höheres Unfallrisiko

Deshalb sind in diesem Zusammenhang die Bestimmungen aus dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG), dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und dem Bundesurlaubsgesetz (BurlG) besonders wichtig. Ausbilderinnen und Ausbilder müssen sich diese Gesetze gemeinsam mit ihren Auszubildenden ansehen, insbesondere die Themen:

- Arbeitszeit, Ruhepausen, Ruhezeit (§§ 3–5 ArbZG)
- Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen (§§ 9–11 ArbZG)
- Freistellungen (§ 15 BBiG)
- Mindesturlaub (§ 3 BurlG)



## Arbeitsschutz

Das Unfallrisiko bei der Arbeit ist laut den Statistiken für unter 25-Jährige besonders hoch.

Auch die Gesundheitsgefahren sind beträchtlich und werden häufig als solche nicht erkannt, gerade weil junge und körperlich noch robuste Menschen meist nicht unmittelbar nach einem selbstgefährdenden Verhalten erkranken.

In diesem Zusammenhang sind das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und die Unfallverhütungsvorschrift »Grundsätze der Prävention« (DGUV-Vorschrift 1) von Bedeutung. In der Ausbildung müssen sie thematisiert werden, unter anderem die folgenden Aspekte:

- Rechte und Pflichten des Arbeitgebers (§§ 3–4 ArbSchG und §§ 2–14 DGUV-Vorschrift 1) und der Beschäftigten (§§ 15–17 ArbSchG und §§ 15–18 DGUV-Vorschrift 1)
- Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG und § 3 DGUV-Vorschrift 1)
- Unterweisung (§ 12 ArbSchG und § 4 DGUV-Vorschrift 1)
- Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen (§ 10 ArbSchG sowie §§ 22 und 24 DGUV-Vorschrift 1)
- Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (§§ 3 und 6 ASiG sowie § 19 DGUV-Vorschrift 1)

## Arbeitsstätten

Arbeitsstätten sind laut Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zum Beispiel konkrete Arbeitsplätze, Seminarräume im Betrieb, Firmengebäude und Betriebsgelände. Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Auszubildenden müssen dort so gering wie möglich gehalten werden. Das betrifft zum Beispiel den aktuellen Stand der Technik, die Hygiene, die Ergonomie und die Sicherheitseinrichtungen.

Auszubildende sollten beispielsweise die folgenden Anforderungen der ArbStättV kennen:

- Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung der Beschäftigten (§§ 3 und 6 ArbStättV)
- Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten (§§ 3a und 4 ArbStättV sowie Anhang »Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten«)
- Nichtraucherschutz (§ 5 ArbStättV)

## Minderjährige

Etwa jeder vierte Auszubildende ist zu Ausbildungsbeginn noch nicht volljährig. Jugendliche entwickeln sich körperlich und geistig auch dann noch, wenn man ihnen das vielleicht nicht mehr unmittelbar ansieht oder anmerkt. Deshalb haben sie nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) weitergehende Rechte als Erwachsene. Besonders zu beachten sind hier:

- Dauer der Arbeitszeit, Ruhepausen, Freizeit und Nachtruhe (§§ 8, 11, 13–14 JArbSchG)
- Fünf-Tage-Woche, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsruhe (§§ 15–18 JArbSchG)
- Urlaub (§ 19 JArbSchG)
- Gefährliche Arbeiten und menschengerechte Gestaltung der Arbeit (§§ 22 und 28 JArbSchG)
- Beurteilung der Arbeitsbedingungen und Unterweisung zu Gefahren (§ 28 a–29 JArbSchG)
- ärztliche Erst- und Nachuntersuchung (§§ 32–35 JArbSchG)

## Besonderheiten in Berufen und Branchen

Es gibt Vorschriften und Regeln, die je nach Ausbildungsberuf und Unternehmensgegenstand unterschiedlich gewichtet werden. Sicherheit und Gesundheit im Umgang mit Gefahrstoffen sind zum Beispiel für eine angehende »Kauffrau für Groß- und Außenhandelsmanagement« im Chemikalienhandel von größerer Bedeutung als für die Kollegen im Lebensmittelhandel. Im Lebensmittelbereich ist dagegen die Kältearbeit ein wichtiges Thema.

Unter anderem die folgenden Themen und Materialien sind berufs- und branchenbezogen häufig wichtig:

- DGUV-Regel 108-601: Branche Einzelhandel
- DGUV-Regel 115-401: Branche Bürobetriebe
- DGUV-Regel 108-010: Verkaufsstellen
- DGUV-Vorschrift 25: Überfallprävention
- Gefahrstoffe (GefStoffV; TRGS)
- DGUV-Vorschrift 70: Fahrzeuge
- DGUV-Vorschrift 68: Flurförderzeuge
- DGUV-Regel 112-195: Benutzung von Schutzhandschuhen
- DGUV-Regel 112-194: Benutzung von Gehörschutz

Bei der Vermittlung von berufsbezogenen Vorschriften und Regeln sollten sich Ausbilderinnen und Ausbilder mit kompetenten Personen aus dem Unternehmen abstimmen, zum Beispiel mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit.

## Regelungen im Ausbildungsbetrieb

Auszubildende müssen generell die für die Ausbildungsstätte geltenden Regeln beachten. Das umfasst auch den Arbeitsschutz: Auszubildende müssen sich an Betriebsanweisungen halten und Fluchtwiege, Notrufnummern, Notausgänge sowie Sammelplätze kennen. Sie sind ausdrücklich dazu verpflichtet, sowohl für die eigene Sicherheit und Gesundheit als auch für die ihrer Kolleginnen und Kollegen zu sorgen (§ 15 ArbSchG und § 15 DGUV-Vorschrift 1). Ausbildungsverantwortliche müssen dies thematisieren; dazu gehören unter anderem die Themen:

- Brandschutz, Sammelplätze und Erste Hilfe im Ausbildungsbetrieb
- sicherer Umgang mit Maschinen, Werkzeugen, Schutzaufrichtungen, Arbeitsstoffen, Transport- und Arbeitsmitteln und persönlicher Schutzausrüstung
- Zutrittsverbote
- Meldung von Sicherheitsmängeln, Beseitigung von Stolper- und Rutschgefahren, Freihalten von Treppen und Notausgängen



### Weitere Informationen

- Kompendium Arbeitsschutz der BGHW: Regelwerk
- Kompendium Arbeitsschutz der BGHW: Themenfeld »Auszubildende«
- Offene Lernangebote auf [www.bghw.de](http://www.bghw.de): WBT 1, unter anderem zu den Themen »Neu im Betrieb«, »Brandschutz«, »Erste Hilfe«, »Überfallprävention«, »Gefahrstoffe«, »Feuerwerkskörper« und »Hautschutz«
- Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB): Erläuterungen zu den modernisierten Standardberufsbildpositionen
- Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB): Standardberufsbildpositionen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit